

Risikorückdeckung

Lösung je nach Kasse und Risiko

Der Stiftungsrat entscheidet, welche Risiken die Vorsorgeeinrichtung selber übernimmt und welche sie einer Versicherung überträgt.

Dabei spielen die Risikofähigkeit sowie die Grösse der Pensionskasse eine entscheidende Rolle: Je kleiner sie ist, desto grösser ist das Bedürfnis nach Rückdeckung der Risiken.

IN KÜRZE

Der Umgang mit Risiken ist die Kernaufgabe jeder Pensionskasse. Je nach Grösse, Risikofähigkeit und Risikobereitschaft einer Kasse erweist sich eine andere Lösung als angebracht.

Vorsorgeeinrichtungen (VE) sind verschiedenen Risiken ausgesetzt, die in die Kategorien versicherungstechnisches Risiko, Anlagerisiko, regulatorisches Risiko und organisatorisches Risiko aufgeteilt werden können. Die Zinsproblematik fliesst in verschiedene Risiken ein, soll an dieser Stelle aber ausgeklammert werden.

Gemäss Art. 67 BVG entscheiden die VE, ob sie die Deckung der versicherungstechnischen Risiken, sprich Tod, Invalidität und Alter (Langlebigkeit), selbst übernehmen oder sie ganz oder teilweise einer Versicherung übertragen wollen (siehe dazu auch Kasten «Was ist ein Risiko?»). Dabei ist auch Art. 43 BVV 2 zu beachten.

Für die selbst übernommenen Risiken bilden die VE angemessene Rückstellungen und beschreiben sie in einem separaten Reglement. Typisch ist eine Rückstellung für die Risiken Tod und Invalidität und eine für das Risiko Langlebigkeit.

Die Übertragung von Risiken auf eine Versicherung (im Folgenden als einzige Form der Rückdeckung diskutiert) erlaubt somit oft die teilweise Auflösung von vorhandenen Rückstellungen und eine entsprechende Deckungsgraderhöhung. Die VE sollten dabei beachten, dass mit den Risiken auch die Chancen von Gewinnen bei guten Schadenverläufen übertragen werden und dass bei einer Rückkehr in die Autonomie die Rückstellungen wieder gebildet werden müssen.

Rückdeckungsmodelle

Bei der Übertragung der Risiken Tod und Invalidität der aktiven Versicherten von VE auf Versicherungen sind die Modelle der vollen (kongruenten) Rückdeckung und der Stop-Loss-Rückdeckung

weit verbreitet (siehe Tabelle). Bei letzterer übernimmt die Versicherung den Teil der während eines Jahres kumulierten Risikobelastungen der VE, der über einem festgelegten Selbstbehalt liegt. Somit werden die möglichen Belastungen der VE auf den Selbstbehalt und die an die Versicherung bezahlten Prämien begrenzt, daher der Name Stop Loss.

Das Modell der vollen Rückdeckung entspricht einer Stop-Loss-Rückdeckung mit Selbstbehalt null: Die Versicherung übernimmt die gesamten Risikobelastungen der VE und erhält dafür eine Prämie. Auch kompliziertere Modelle werden angeboten, zum Beispiel eine Kombination von einer Stop-Loss-Versicherung mit einer sogenannten Excess-of-Loss-Versicherung für die Deckung von Spitzenrisiken.

Bedürfnisse variieren je nach Kassengrösse und Risikofähigkeit

Grundsätzlich können VE umso mehr Risiken selber tragen, je grösser der Versichertenbestand und je homogener die Risikoverteilung ist. Eine Erklärung unterschiedlicher Rückversicherungslosungen finden Sie in der Tabelle.

Bei kleinen Beständen mit wenigen Versicherten, bei denen grosse jährliche Schwankungen beim Schadenverlauf möglich sind, wird meistens ein vollständiger Transfer der Versicherungsrisiken durch eine kongruente Rückdeckung abgeschlossen. Bei mittelgrossen Beständen mit mehreren hundert, aber weniger als tausend aktiven Versicherten wird oft ein partieller Risikotransfer mit einer Stop-Loss-Rückdeckung bevorzugt. Entscheidend ist hier auch, wie viele Risiken die Kasse aufgrund ihrer Struktur und finanziellen Situation selber tragen kann und will. Grosse VE mit mehr als tau-

Jacopo Mandozzi

Dr. sc. ETH,
eidg. dipl. Pensions-
versicherungs-Experte
Libera AG



Dietmar Praehauser

Dr. phil. II,
Pensionskassen-
Experte SKPE
Libera AG



send aktiven Versicherten entscheiden sich oft für eine volle Autonomie.

Legal Quote und Überschussmodelle

Mit dem Abschluss einer Rückdeckung werden zwar die Risiken eines schlechten Schadenverlaufs an die Versicherung transferiert, aber mit diesen auch die Chancen eines Risikogewinns bei gutem Schadenverlauf. Jedoch sind die Versicherungsgesellschaften gesetzlich verpflichtet, eine Mindestquote an den im Bereich der beruflichen Vorsorge erwirtschafteten Überschüssen den VE abzugeben: Art. 37 Abs. 4 VAG legt die sogenannte Legal Quote auf 90 Prozent fest. So hoch ist der Mindestanteil an massgebenden Erträgen aus Risiko- und Kostenprämie sowie Kapitalerträgen, der an die Versicherungsnehmer auszuschütten ist.

Kongruenz und Kündigung des Versicherungsvertrags

Offerierte Prämie und Überschussmodell sind nicht die einzigen Aspekte, die bei einer Rückdeckungsofferte analysiert werden müssen (siehe auch Artikel Tobler, Seite XY, und Artikel Imhof, Seite XY). Unabhängig vom gewählten Modell ist der Risikotransfer erst optimal, wenn die vom Vertrag gedeckten Leistungen mit den Leistungen aus dem Vorsorgereglement übereinstimmen. Diese Kongruenz ist aber in der Praxis eher die Ausnahme: Es wird meistens nur die «bestmögliche Vereinfachung» des Vorsorgereglements rückgedeckt. Einige Anbieter offerieren allerdings eine garantierte Reglementsdeckung.

Ein weiterer entscheidender Punkt sind die Bestimmungen bei Vertragsauflösung, insbesondere was die laufenden Leistungen betrifft. Kommt es zu einer Übertragung der zugehörigen Rückkaufswerte an die VE, sollten diese nicht kleiner sein als das bilanzierte Vorsorgekapital bei der VE. Die Versicherungsgesellschaften, die dem Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) angeschlossen sind, haben sich hier im Zusammenhang mit Invaliditätsleistungen auf den sogenannten Drehtürtarif geeinigt. Die Versicherung zahlt die gleichen Rückkaufswerte aus, die sie bei Übernahme der Leistungen verlangen würde. Ausserdem muss das Schicksal der pendenten IV-Fälle bei Vertragsauflösung geklärt werden und deren Übernahme geregelt sein.

Weitere wichtige Aspekte, die von VE berücksichtigt werden müssen, sind zum Beispiel die Dauer des Versicherungsvertrags und Kündigungsfristen, Prämien-satzgarantie, Aufnahmebedingungen und Zusatzleistungen seitens der Versicherung wie Case Management.

Übertragung des Langlebkeitsrisikos

Während für die Übertragung der Risiken Tod und Invalidität eine breite Palette von Lösungen angeboten wird, ist ein Transfer des Langlebkeitsrisikos anspruchsvoller. Eine Übernahme der Rentner wird oft nicht angeboten oder ist mit hohen Zusatzkosten verbunden (siehe Artikel von Heeren/di Mambro, Seite XY).

Rollenaufteilung

Der Entscheid über die Ausgestaltung der Rückdeckung ist aufgelistet in Art. 51a Abs. 2 lit. I BVG als unübertragbare und unentziehbare Aufgabe des Stiftungsrats. Dazu holt er gemäss Art. 43 Abs. 2 BVV 2 ein Gutachten des Experten ein. Letzterer unterstützt ausserdem im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben nach Art. 52e BVG den Stiftungsrat bei der Festlegung der technischen Rückstellungen, die an den Autonomiegrad der VE angepasst sein müssen.

Das oberste Organ kann sich bei der Suche nach einer optimalen Rückdeckungslösung vom Experten oder auch von einem externen Broker unterstützen lassen (siehe Artikel Tobler, Seite XY). Bei der Suche sollte beachtet werden, dass nicht von allen Anbietern die ganze Palette von Rückdeckungsmodellen angeboten wird und eine neutrale Beratung gewährleistet ist. **I**

Was ist ein Risiko?

VE stützen sich für die Festlegung von Leistungen und deren Finanzierung auf Annahmen über künftige demografische Entwicklungen, insbesondere zu Sterblichkeit und Invalidisierung ihres Kollektivs. Bei Abweichungen zwischen dem tatsächlichen und dem erwarteten demografischen Verhalten des Kollektivs entstehen somit für sie versicherungstechnische Gewinne und Verluste. Zu unterscheiden ist dabei zwischen kurzfristigen Schwankungen, deren Eintreten in der Natur von Risiken liegt, und Trendwechseln, die eine Überarbeitung der Annahmen nahelegen.

- Risiko Tod: Beim Tod eines aktiven Versicherten werden von der VE Hinterlassenenleistungen wie Ehegattenrente, Waisenrente und Todesfallkapital ausgerichtet. Der Barwert dieser Leistungen kann höher sein als die frei werdende Freizügigkeitsleistung.
- Risiko Invalidität: Wird ein aktiver Versicherter invalid, dann richten VE Invalidenleistungen wie Invalidenrente, Invaliden-Kinderrente und Beitragsbefreiung aus. Es entsteht somit für sie eine finanzielle Belastung.
- Risiko Alter (Langlebigkeit): Bei der Ausrichtung einer lebenslänglichen Rente ist die künftige Verpflichtung der VE an die Lebenserwartung des Versicherten gekoppelt. Leben die Versicherten länger oder kürzer als gemäss den verwendeten Sterbetafeln, entsteht für die VE ein Verlust beziehungsweise ein Gewinn.

Rückdeckungsmodelle der Risiken Tod und Invalidität

Rückdeckungsmodell	Risikoübertragung
Volle (kongruente) Rückdeckung	Die Versicherung übernimmt die gesamten Risikobelastungen gemäss Reglement der VE (sogenannte «Reglementsdeckung») oder gemäss explizitem Leistungsbeschrieb im Rückdeckungsvertrag. Es gibt Modelle mit Brutto- oder Nettoprämie sowie mit eigener Einnahmen-/Ausgabenrechnung.
Stop Loss	Die Versicherung übernimmt den Teil der während eines Jahres kumulierten Risikobelastungen der VE, der über einem festgelegten Selbstbehalt liegt. Sowohl Einzelschäden wie auch der Gesamtschaden sind in der Deckung auf ein Maximum begrenzt.
Excess of Loss	Die Versicherung übernimmt bei jedem Schadenfall den Teil der Risikobelastung, der über einem festgelegten Selbstbehalt liegt. Diese Variante wird vorrangig für hohe Einzel-Risikosummen gewählt. Der Excess of Loss kann auch mit einem Stop Loss kombiniert werden.
Summenexzedentenversicherung	Das Haftungsvolumen des Versicherers (der Exzedent) ist ein Mehrfaches des Selbstbehaltes, der in Franken ausgedrückt wird. Der den Selbstbehalt übersteigende Teil des Risikos wird vom Versicherer getragen bis zum Grenzwert des Exzedenten.